Anlage A1 - Besondere Bedingungen und Auflagen

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Inhalt:	
1. Prüfung vor Fahrtbeginn	1
	npaket1
3. Einsatz eines vorausfahrenden Begleitfahr	zeuges 1
 a. Erfordernis eines vorausfahrenden Beg 	eitfahrzeuges1
b. Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs un	d zusätzliche Kennzeichnung der SAM
c. Fahrposition des Begleitfahrzeugs	3
d. Kommunikation zwischen SAM und Be	leitfahrzeug3
	3
5. Mitführen der Erlaubnis	3
	orbaugeräten3
ĺ	

In den Erlaubnisbescheid sind mindestens folgende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen:

1. Prüfung vor Fahrtbeginn

Der Bescheidinhaber bzw. Fahrzeugführer hat unmittelbar vor Fahrtbeginn zu prüfen, ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Abmessungen – insbesondere die vorgeschriebene und genehmigte Breite sowie Höhe – eingehalten werden und ob der genehmigte Fahrtweg tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Sichtweiten, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).

Dies umfasst auch die Prüfung, ob – ggf. auch nur auf einer Teilstrecke – das Erfordernis zur Mitführung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges erforderlich ist (vgl. Nr. 3).

Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Retroreflektierende Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Arbeitsscheinwerfer <u>aus</u>zuschalten, um die Blendung des Gegenverkehrs zu vermeiden.

2. Bedingung der Ausrüstung mit dem Bayernpaket

Bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist das Fahrzeug vollständig und entsprechend der geltenden Beschreibung mit dem modularen Kennzeichnungskonzept "Bayernpaket" auszurüsten.

Die Beschreibung des Bayernpakets liegt dieser Erlaubnis als Anlage bei.

3. <u>Einsatz eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges</u>

a. Erfordernis eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges

Bei allen Fahrten ist zusätzlich zur Kennzeichnung der SAM mit dem "Bayernpaket" eine Absicherung nach vorne durch ein privates Begleitfahrzeug (BF-lof) erforderlich.

Anlage A1 - Besondere Bedingungen und Auflagen

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

In folgenden Fällen kann von der Mitführung eines BF-lof abgesehen werden:

- auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- auf allen Feld- und Waldwegen (Art. 53 BayStrWG, soweit mit Verkehrszeichen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, wie Zeichen 260 mit ZZ lof-Verkehr frei)
- auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten.

b. Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs und zusätzliche Kennzeichnung der SAM

Ein einzusetzendes Begleitfahrzeug (BF-lof) muss kein Begleitfahrzeug vom Typ BF-3 oder BF-4 sein. Das BF-lof muss kein PKW sein. Es kann auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt.

Das BF-lof ist während der Begleitung einer SAM mit gelbem Rundum-Licht (in amtlich genehmigter Bauart) und einem entsprechenden, vorne am Fahrzeug oder auf dem Dach des Fahrzeugs angebrachten Hinweisschild auszustatten. Das Hinweisschild muss in jedem Fall nach vorne gut sichtbar sein.

Das Hinweisschild muss den Hinweis "Überbreite folgt" enthalten.



Alle dem Begleitfahrzeug nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nach hinten mit Hinweisschildern auszustatten mit dem Hinweis "CONVOI EXCEPTIONNEL".



Anlage A1 - Besondere Bedingungen und Auflagen

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Die Hinweisschilder müssen mindestens 1100 mm breit und 400 mm hoch sein. Für die Schriftgröße gilt: Höhe mindestens 75 mm für "folgt", Höhe mindestens 150 mm für "Überbreite" bzw. "CONVOI EXCEPTIONNEL". Die Schilder müssen mit retroreflektierender Folie ausgestattet sein.

c. Fahrposition des Begleitfahrzeugs

Zwischen dem voraus fahrenden Begleitfahrzeug und der SAM soll unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von etwa 100 m bis 150 m eingehalten werden.

d. Kommunikation zwischen SAM und Begleitfahrzeug

Der Fahrer des Begleitfahrzeugs und der SAM müssen eine gemeinsame Sprache beherrschen, mindestens einer von beiden sollte der deutschen Sprache mächtig sein. Ständige Sprechfähigkeit zwischen den beiden Fahrzeugführern muss sichergestellt sein. Der hierfür gewählte technische Kommunikationsweg muss permanent aktiv und mit einer Freisprecheinrichtung versehen sein.

4. Mindestalter

Fahrzeuge, die eine Außenbreite von mehr als 3,00 m aufweisen, dürfen nur von Fahrzeugführern gefahren werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

5. Mitführen der Erlaubnis

Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie oder der nach StVO zulässige elektronische Bescheid sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

6. Gefahrenminimierung beim Einsatz von Vorbaugeräten

Soweit Vorbaugeräte ohne Inanspruchnahme von Werkstatthilfe vor Ort abmontiert, ohne hydraulische Fremdgeräte verladen, zum nächsten Einsatzort transportiert und dort ebenfalls unter denselben Bedingungen wieder angebaut werden können, sind die sich aus der Überbreite ergebenden Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Ist ein Abbau nicht möglich oder verbleibt nach Abbau eine Überbreite von mehr als 3,00 m, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten: Für alle Fallgruppen gilt, dass nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. durch geeignete Maßnahme bis zu eine Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken sind, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Anlage A2 - Hinweise für das Erlaubnisverfahren

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Inha	alt:	
1.	Sichtfeld1	
2.	Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs1	
3.	Folgen der Nichteinhaltung1	
4.	Unzulässigkeit von Allgemeinverfügungen1	
5.	Haftungserklärung	
6.	Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,50 Metern1	
7.	Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung2	
8.	Unterweisung2	
	•	

Hinweise für das Erlaubnisverfahren:

a) Hinweise an die Erlaubnisbehörde:

1. Sichtfeld

Eine Dauererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Sichtfeld des Fahrzeugführers durch die Bauart des Fahrzeugs oder durch die Arbeits- und Anbaugeräte höchstens geringfügig eingeschränkt wird und die Abnahme oder das Einklappen der Arbeits- oder Anbaugeräte nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2. Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

Bereits beim erstmaligen Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

3. Folgen der Nichteinhaltung

Der Antragsteller ist gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass sich das Fahrzeug ohne Erlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, wenn die Ausstattung nicht entsprechend der dargestellten Grundsätze angebracht, funktionstüchtig, vollständig gereinigt oder nicht eingeschaltet ist. Geeignete Reinigungsmittel und -geräte sind bei der Fahrt mitzuführen.

4. <u>Unzulässigkeit von Allgemeinverfügungen</u>

Die Erteilung der Erlaubnis im Wege der Allgemeinverfügung ist nicht zulässig. Unzulässig sind auch Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, die im Voraus erteilt und durch Ausfüllen der Fahrzeugidentifikationsnummer o.ä. durch einen Sachverständigen gültig gestellt werden.

5. <u>Haftungserklärung</u>

Der Antragsteller muss bei Antragstellung eine Haftungserklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, für alle beim Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr entstehenden Schäden einzutreten.

6. <u>Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,50 Metern</u>

Die AH-StVO SAM finden keine Anwendung auf Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite über 3,50 m.

Anlage A2 - Hinweise für das Erlaubnisverfahren

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

b) <u>Hinweise an den Bescheidinhaber</u>

7. Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht **und** Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind (vgl. Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs zu IMS vom 17.03.2015 "SAM-Erlass"). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Auf einen Einweiser kann auch verzichtet werden, wenn ein geeignetes Kamera-Monitor-System gem. Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme (KMS) für Fz mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitungen von mehr als 3,50 m (BMVI-LA 20/7342.4/00 vom 15.12.2016, VkBl S 719) verwendet wird. Die Verwendung des KMS ersetzt die bei Sichtfeldeinschränkungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht.

§ 9 Abs. 5 sowie § 10 Satz 1 StVO bleiben hiervon unberührt, d.h. dass es dennoch erforderlich sein kann, sich einweisen zu lassen, um Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die genannten Vorschriften sind für alle Fahrzeuge allgemeingültig und auch beim Einsatz eines KMS zu beachten.

8. <u>Unterweisung</u>

Die Fahrzeugführer sind hinsichtlich der Besonderheiten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit überbreiten SAM, insbesondere hinsichtlich der erforderliche Kennzeichnung und des Zusammenspiels mit einem vorausfahrenden Begleitfahrzeug zu unterweisen und über die besonderen Gefahren zu belehren. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Bayernpaket

Modulare Kennzeichnung überbreiter selbstfahrender Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft

Inhalt:		
1. Vor	rbemerkungen1	
	odulare Kennzeichnung2	
2.1	Modul A (Frontkennzeichnung)2	
2.2	Modul B (seitliche Kennzeichnung)3	
2.3	Modul C (Kennzeichnung des Fahrzeughecks)	
3. Lich	httechnische Einrichtungen5	
	aßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung5	

1. <u>Vorbemerkungen</u>

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass die Frage der besseren Kenntlichmachung von überbreiten SAM der Land- und Forstwirtschaft drei Hauptprobleme umfasst. Diese sind

- die Erkennbarkeit der Fahrzeuge von vorne (Begegnungsverkehr)
- die Erkennbarkeit der Fahrzeuge einschließlich der Vorbaugeräte von der Seite (Einbiegen und Abbiegen, Querungen)
- die Erkennbarkeit der Fahrzeuge von hinten (Annäherung und Überholvorgänge)

Hierzu kommt je nach Fahrzeugart noch die Frage der Sichtfeldeinschränkung nach Vorne und/oder zur Seite.

Zu unterscheiden sind auch die unterschiedlichen Ziele der Kennzeichnung: Während die rotweißen Markierungen überwiegend zur Kenntlichmachung am Tage gedacht sind (hoher Kontrast), tritt deren Wirkung in der Dämmerung und bei Dunkelheit zurück und wird von den reflektierenden Folien an der Front, den Seiten und am Heck übernommen.

Die vorliegende Regelung enthält Lösungsansätze, mit denen nach dem Baukastenprinzip sowohl bei bestehenden Fahrzeugarten als auch den noch zu erwartenden Fahrzeugneukonstruktionen im Bereich der Landwirtschaft die drei Hauptprobleme der Kenntlichmachung und der Sichtfeldeinschränkung standardisiert abgearbeitet werden können. Es soll über die gesamte Fahrzeugkategorie der SAM im Bereich der Landwirtschaft ein einheitliches Signalbild mit hohem Wiedererkennungswert erzeugt werden.

Die Regelung schreibt die aus dem SAM-Erlass vom 17.03.2015 bekannte und bewährte Regelung fort. Eine Umrüstung von SAM, die entsprechend der Regelungen des Erlasses vom 17.03.2015 gekennzeichnet sind, ist nicht erforderlich. Auf die Beifügung eines Bildkataloges – wie bei der Regelung aus 2015 – wird im Rahmen der AH-StVO SAM verzichtet. Ausführungsmöglichkeiten für die Regeln des Bayernpakets können dem damaligen Katalog in den <u>unverbindlichen</u> Beispielsbildern 14 bis 22 (vorher – nachher) gleichwohl weiter entnommen werden. Die dargestellten Beispiele sollen als Hilfestellung bei der Umsetzung der nachfolgenden Vorgaben dienen, ein Rechtsanspruch auf Genehmigung lässt sich aus den dargestellten Beispielen nicht ableiten.

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Für die folgenden Ausführungen gilt, dass Fahrzeugabmessungen gem. § 32 StVZO zu ermitteln sind.

2. Modulare Kennzeichnung

2.1 Modul A (Frontkennzeichnung)

Die Frontkennzeichnung besteht aus einer ebenen Fläche, deren Signalbild jeweils aus ab der Fahrzeugmitte zur Fahrzeugseite hin schräg fallenden rot-weißen Schraffen besteht. Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die **gesamte tatsächliche Fahrzeugbreite** (also inklusive Räder oder seitlich abstehender Teile) gekennzeichnet sein.

Die Höhe der Markierungseinrichtung muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 (bei Frontschild: mindestens Folientyp 2, bei Frontplane/-folie keine Vorgabe). Auf die Veröffentlichung in VkBI 1980, S. 737 Nr. 270 wird hingewiesen. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Frontschildes/der Frontplane/-folie abdecken. Zusätzlich zur rot-weißen Markierungseinrichtung ist ein weißes Reflektorband (Höhe: 20 mm) an der Oberkante der Markierungsfläche vorzuschreiben. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite der Markierungsfläche und des Fahrzeuges abdecken. Die Fläche soll (in Fahrstellung) möglichst senkrecht zur Fahrbahnoberfläche stehen.

Bei glatten einheitlichen Frontflächen, die über die gesamte Fahrzeugbreite verlaufen, reicht es aus, wenn die Frontmarkierung aus einer stabilen Folie oder Plane besteht, die mit der rot-weißen Markierung und dem weißen Reflektorband versehen ist.

Ist die <u>Vorderfront</u> des Fahrzeuges <u>zerklüftet</u>, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen muss die vordere Kennzeichnung entweder aus einem festen Schild bestehen oder so am Fahrzeug montiert sein, dass das gewünschte Signalbild (Erkennbarkeit aus ausreichenden Abstand) ohne aufgebautes Frontschild erzeugt wird.

Abweichungen bei der Breite des Schildes bis 100 mm nach Innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Wenn also die zu kennzeichnende Fahrzeugbreite beispielsweise 3,40 m beträgt, bei Verwendung eines Frontschildes aber die Gefahr besteht, dass scharfe Kanten an der Fahrzeugseite am Fahrzeugumriss entstehen, darf das mittig anzubringende Frontschild auch eine Breite von 3,20 m statt 3,40 m haben.

Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VkBl 1974, S. 2 i. d. F. VkBl 1983, S. 23 – wird hingewiesen.

Die Rückseite des Frontschildes ist links und rechts auf einer Breite von mindestens 120 mm gemessen von der Außenkante zum Schutz von Überholenden entsprechend zu kennzeichnen.

Schilder sind zusätzlich zum Reflektorband mit <u>Begrenzungsleuchten (gem. § 51 StVZO)</u>, die sich mit dem Fahrtlicht automatisch einschalten, zu versehen.

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Die Außenkanten des Warnschilds und ggf. weitere, vorstehende Kanten oder gefährdende Teile sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Forderungen gem. § 30 Abs. 1 StVZO und Richtlinie 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden. Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes maximal 550 mm beträgt. Ist die Einhaltung des Maßes Unterkante Schild bis Fahrbahnoberfläche aus baulichen Gründen nicht möglich, sind Ausnahmen zulässig. Bei SAM mit Vorwagen oder wenn es die bauliche Gestaltung der Front (z. B wegen der Materialaufnahme) erforderlich macht, kann dann insbesondere zur Vermeidung von Sichtfeldeinschränkungen die Höhe der Frontmarkierung soweit reduziert werden, dass eine Sichtfeldeinschränkung nicht entsteht.

Um ein wiedererkennbares Signalbild in Anlehnung an das Signalbild des vorstehend beschriebenen Frontschildes zu erreichen, sind bei <u>Fahrzeugen mit einem Vorderrad</u> links und rechts vom Vorderrad die Markierungen so anzubringen, dass die Kennzeichnung der Fahrzeugbreite sichergestellt ist. Die Abweichungen von der durchgehenden Kennzeichnung (Frontschild) sind so gering wie technisch möglich zu halten. Die übrigen Bestimmungen zur Frontkennzeichnung bleiben hiervon unberührt bzw. sind sinngemäß zu beachten.

Besondere Vorgabe für Mähdrescher:

Die Frontkennzeichnung ist ausschließlich mit Schilderlösungen zulässig.

2.2 Modul B (seitliche Kennzeichnung)

Die seitliche Kennzeichnung erfolgt wie bei Nutzfahrzeugen mit gelbem Reflektorband (Breite 50 +10/-0 mm). Sie umfasst den gesamten Fahrzeugumriss einschließlich der Fahrerkabine sowie vorderer Anbauteile (z. B. Rodevorsatz). Ist eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile) ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die insgesamt die Fahrzeugumrisse verdeutlicht. Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach UNECE R 104 genehmigt sein

Vorbauten, die beim Einfahren in einen Kreuzungs-/Einmündungsbereich hineinragen können, sind seitlich zusätzlich mit rot-weiß schraffierten Flächen zu kennzeichnen. Die Fläche muss mindestens die Abmessungen 500 x 500 mm haben und mit der Vorderkante des Vorbaugeräts abschließen. Die Gesamtfläche darf aus mehreren Teilflächen (Tafeln) zusammengesetzt sein, zulässig ist insbesondere die Verwendung von Parkwarntafeln der Form A oder B gem. TA 18b der technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA). Die Einzelteile sind so anzubringen, dass sich die Schraffuren sinnvoll ergänzen. Ausnahmen vom unmittelbaren Abschluss mit der Vorderkante aus konstruktiven Gründen sind zulässig. Größere Abmessungen, die die gesamte Ausdehnung des Anbauteils kenntlich machen, sind wünschenswert aber nicht zwingend vorzuschreiben.

Auch für die Seitenmarkierung der Vorbauten gilt, dass bei glatten einheitlichen Flächen die Markierung aus einer stabilen Folie oder Plane bestehen kann, die mit der rot-weißen Markierung und dem gelben Reflektorband versehen ist.

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Ist der zu kennzeichnenden Bereich des Vorbaus <u>zerklüftet</u>, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen soll die Kennzeichnung aus einem festen Schild bestehen. Auch hier ist es zulässig, das Schild zur leichteren Handhabbarkeit aus mehreren Teilen zusammen zu setzen. Die Erkennbarkeit und Steifigkeit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich sind die Vorbauten bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen mit <u>vorhandenen</u> Arbeitsscheinwerfern so zu beleuchten, dass ein "Lichtteppich" entsteht, der dem Querverkehr bei der Annäherung die Abmessungen des Vorbaugeräts verdeutlicht. Eine Nachrüstpflicht für derartige Scheinwerfer besteht nicht.

Besondere Vorgaben für Mähdrescher:

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugs sind folgende Konturmarkierungen anzubringen:

- Reflektorband in Gelb links und rechts in Längsrichtung am Fahrzeug über den gesamten einheitlichen Fahrzeugkorpus
- Reflektorband in Gelb links und rechts am Schneidwerk
- Reflektorband in Rot am oberen Abschluss des Fahrzeughecks

2.3 Modul C (Kennzeichnung des Fahrzeughecks)

Die rückseitige Kennzeichnung der Fahrzeugumrisse erfolgt mit rotem oder gelbem Reflektorband mit 50 +10/-0 mm Breite. Im Hinblick auf das gewohnte Fahrzeugsignalbild (weiße Scheinwerfer, rote Rückleuchten) soll der roten Heckmarkierung der Vorzug gegeben werden. Soweit eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile), ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die in der Gesamtansicht die Fahrzeugumrisse verdeutlicht.

Zusätzlich sind am Fahrzeugkörper rot-weiße Markierungen anzubringen, die von der Mitte aus jeweils zur Fahrzeugseite nach außen schräg fallend verlaufen. Auch hierfür gilt die DIN 30710. Der von der Längsmittelebene de Maschine am weitesten entfernte Punkt der Markierung darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Breite über alles (Gesamtbreite inkl. Bereifung) der Maschine entfernt sein; wird dies nicht eigehalten, so ist an der Rückseite ein Schild oder eine Plane/Folie analog zur Markierungseinrichtung aus Modul A anzubringen, jedoch sind Abweichungen in der Breite von bis zu 400 mm nach innen zulässig.

Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach UNECE R 104 genehmigt sein

Besondere Vorgabe für Mähdrescher:

Jeweils hinten am Fahrzeug und am angehängten Mähwerk müssen links und rechts an den ggf. ausklappbaren Rückleuchten Warntafeln angebracht werden, die mit dem Umriss des Fahrzeugs abschließen. Abweichungen bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VkBl 1974, S. 2 i. d. F. VkBl 1983, S. 23 – wird hingewiesen.

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

3. <u>Lichttechnische Einrichtungen</u>

Das Fahrzeug muss mit mindestens drei gelben elektronischen Rundumleuchten ausgerüstet sein, von denen zwei vorn und eine hinten auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert sind. Falls es die geometrische Sichtbarkeit erforderlich macht, sind weitere elektronische Rundumleuchten vorzusehen. Zusätzliche Rundumkennleuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig. Alle elektronischen Rundumleuchten müssen über eine Bauartgenehmigung verfügen und 120 Doppelblitze pro Minute ausstrahlen. Sie müssen horizontal in einem Winkelbereich von 360 Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von maximal 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren. Zusätzliche Leuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig

Besondere Vorgaben für Mähdrescher:

- Das Fahrzeug muss in Fahrtrichtung links oben mit einem Scheinwerfer ausgerüstet sein, der das vordere linke Rad des Fahrzeugs sowie den Bereich der Straße links neben diesem Rad ausleuchtet. Zulässig sind Rückfahrscheinwerfer gem. UNECE R-23 oder Nebelscheinwerfer gem. UNECE R-19. Die Anbringung ist so zu gestalten, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.
- Das Fahrzeug darf zudem mit einem Seitenscheinwerfer zur Ausleuchtung des rechten Fahrbahnrandes vor dem Frontschild ausgestattet werden. Zulässig sind Rückfahrscheinwerfer gem. UNECE R-23 oder Nebelscheinwerfer gem. UNECE R-19. Der Scheinwerfer ist so anzuordnen, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.

4. Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung

Vergleiche hierzu Nr. 7 der Anlage A2 ("Hinweise für das Erlaubnisverfahren") zur AH-StVO SAM.